

Aktenzeichen:

11 RV 1148/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 10. Dezember 1958

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1958

für Recht erkannt:

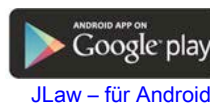
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 2. Juli 1957
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beantragte im November 1947 Kriegsbeschädigten-Versorgung wegen "Bluterguß im rechten Knie, Oberschenkelbruch rechts, Dystrophie, Rheuma". Durch Bescheid vom 7. März 1949 gewährte die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Schleswig-Holstein, Außenstelle Heide, dem Kläger nach den Vorschriften der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 wegen "Zustand nach Schenkelhalsbruch rechts mit Verkürzung um 3 cm, Arthrosis deformans im Hüft- und Kniegelenk" vom 1. Februar 1948 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. Durch Bescheid vom 31. August 1949 wurde die Rente mit Ablauf des Monats Oktober 1949 entzogen, weil eine Arthrosis deformans im Hüft- und Kniegelenk nicht mehr nachweisbar sei. Den Einspruch des Klägers wies der Beschwerdeausschuß am 10. März 1951 zurück.

Am 21. Juni 1951 beantragte der Kläger nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erneut Versorgung. Durch Bescheid vom 2. August 1952 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA.) Heide "konsolidierten Schenkelhalsbruch rechts mit ausreichender Festigkeit, Verkürzung des rechten Beines um 2 1/2 cm" als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG an, lehnte jedoch Rente ab, weil die MdE. nicht wenigstens 25 v.H. betrage. In dem Bescheid hieß es weiter, eine Arthrosis deformans im Hüft- und Kniegelenk sei nicht nachweisbar, die Beschwerden im linken Schultergelenk seien anlagebedingt; die Schädigungsfolgen, die bereits anerkannt seien, hätten sich nicht verschlimmert. Den Einspruch des Klägers wies der Beschwerdeausschuß in der Sitzung vom 12. Mai 1953 zurück. Hiergegen legte der Kläger Berufung beim Obergerichtsamt (OVA.) Schleswig ein; diese ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Schleswig über. Der Kläger beantragte zunächst, "Gelenkrheuma als Folge des Wehrdienstes im Sinne der Entstehung anzuerkennen", im Verhandlungstermin beantragte er, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 12. Mai 1953 und den Bescheid des VersorgA. vom 2. August 1952 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Rente nach einer MdE. von 40 v.H. zu gewähren. Das SG. erließ am 20. Mai 1955 folgendes Urteil:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



"Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 12. Mai 1953 und der Bescheid des Versorgungsamts Heide vom 2. August 1952 (im Tenor unrichtig: 1953) werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Rente nach einer MdE. von 30 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die nachgewiesenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten."

Das SG. führte aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei auch noch ein chronischer Gelenkrheumatismus als Schädigungsfolge im Sinne einer einmalig abgrenzbaren Verschlimmerung anzusehen; damit rechtfertige sich die Gewährung einer Rente nach einer MdE. um insgesamt 30 v.H. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein mit dem Antrag, das Urteil des SG. aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen, als die Anerkennung des chronischen Gelenkrheumatismus begehrt werde. Der Beklagte führte aus, er wende sich nicht gegen die Verurteilung zur Zahlung einer Rente nach einer MdE. um 30 v.H., weil er nicht mehr bestreite, daß die Arthrosis des rechten Hüftgelenks, beider Kniegelenke und des linken Schultergelenks durch den Wehrdienst einmalig abgrenzbar verschlimmert worden sei; er wende sich nur dagegen, daß das SG. in den Entscheidungsgründen die Ansicht vertreten habe, auch der chronische Gelenkrheumatismus des Klägers sei eine Schädigungsfolge im Sinne des BVG. Das Landesozialgericht (LSG.) Schleswig verwarf durch Urteil vom 2. Juli 1957 die Berufung als unzulässig: Der Beklagte habe sich mit der Berufung nicht gegen den Tenor des Urteils gewandt, sondern nur gegen die Feststellung in den Gründen des Urteils, daß auch der chronische Gelenkrheumatismus eine Schädigungsfolge im Sinne des BVG darstelle; dies sei unzulässig, denn der Beklagte könne nicht den entscheidenden Teil des Urteils hinnehmen und seine Berufung nur gegen die Gründe des Urteils richten, die der Rechtskraft gar nicht fähig seien; § 141 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimme ausdrücklich, daß die Beteiligten an rechtskräftige Urteile nur gebunden seien, soweit das Gericht über den Streitgegenstand entschieden habe; Streitgegenstand sei hier aber nur die Rente; der Beklagte sei deshalb an die Aus-



- 4 -

führungen des SG., mit denen es seine Entscheidung begründet habe, nicht gebunden; er sei nicht gehindert, in dem neuen Bescheid über die dem Kläger vom SG. zuerkannte Rente nur die Schädigungsfolgen als "Gründe" anzugeben, die er anerkannt habe. Die Revision ließ das LSG. zu. Das Urteil wurde dem Beklagten am 23. Oktober 1957 zugestellt. Am 31. Oktober 1957 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG. Schleswig vom 2. Juli 1957 und das Urteil des SG. Schleswig vom 20. Mai 1955 aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen, als die Anerkennung des chronischen Gelenkrheumatismus als Schädigungsfolge im Sinne des BVG begehrt wird,

hilfsweise,

das Urteil des LSG. Schleswig vom 2. Juli 1957 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Am 23. Dezember 1957 begründete der Beklagte die Revision: Auch die Entscheidungsgründe nähmen jedenfalls insoweit an der Rechtskraft teil, als sie für die Entscheidung "tragend" seien; zu den tragenden Gründen des Urteils des SG. gehöre auch die Feststellung, daß der chronische Gelenkrheumatismus des Klägers eine Schädigungsfolge sei; in der Kriegsopferversorgung (KOV.) bestehe ein Bedürfnis, die unveränderlichen Grundlagen des Rechtsanspruchs in der Entscheidung in der Weise festzulegen, daß sie von der Rechtsbindung mitumfaßt werden; insbesondere müsse in jedem Versorgungsfalle ein für allemal festgestellt werden, ob und inwieweit bestimmte Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen anzuerkennen seien; der Begriff des Streitgegenstandes müsse in Versorgungsangelegenheiten dahin ausgelegt werden, daß darunter bei Leistungsklagen nicht nur die erstrebte Rente, sondern auch die Schädigungsfolgen und ihre Ursache und der Grad der MdE. zu verstehen seien.

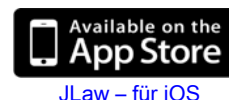
Der Kläger beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet; das LSG. hat die Berufung des Beklagten zu Recht als unzulässig verworfen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsmittels ist in allen Gerichtsbarkeiten die Beschwer des Rechtsmittelklägers ; ob sie vorliegt, ist dem rechtskraftfähigen Inhalt der Entscheidung zu entnehmen (RGZ. 170, 346; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 636; Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 511 Anm. II 3; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., Anm. 3 vor § 511). Für den Zivilprozeß bestimmt § 322 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ausdrücklich, daß Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig sind, als über den erhobenen Anspruch entschieden ist; entschieden ist nur insoweit, als "der in der Urteilsformel enthaltene Gedanke reicht" (Baumbach a.a.O. Anm. 2 zu § 322); die Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Entscheidung ist nicht der Rechtskraft fähig; dabei kann das Maß der Zuerkennung oder Aberkennung des geltend gemachten Anspruchs nur aus der Urteilsformel entnommen werden, im übrigen aber sind Gegenstand und Umfang der Rechtskraft durch Auslegung aus dem ganzen Urteil, d.h. also auch aus dem Tatbestand und aus den Gründen zu ermitteln (Rosenberg a.a.O. S. 723/724); der Urteilstenor ist immer im Zusammenhang mit dem gesamten Urteil zu verstehen. Es ist deshalb, worauf Rosenberg a.a.O. zutreffend hinweist, mißverständlich, wenn oft gesagt wird, nur der Tenor, nicht die Gründe des Urteils könnten in Rechtskraft erwachsen. Zwar ist mit der Fassung "nur" in § 322 ZPO die Lehre Savignys, wonach auch die in den Gründen enthaltenen "Urteilselemente" an der Rechtskraft teilnehmen, bewußt aufgegeben worden (Rosenberg a.a.O. S. 721; Baumbach a.a.O. Anm. 2 zu § 322). Das schließt aber nicht aus, daß die Frage, worüber in einem Urteil entschieden worden ist, was die Urteilsformel - noch - erfaßt, worauf sich damit die Rechtskraft erstreckt, aus dem ganzen Urteil zu beantworten ist. Grundsätzlich - wenn auch mit verschiedener Formulierung - ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dies auch für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit anerkannt (vgl. BVerwG. 4, S. 16; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl., S. 514, 238; Klinger, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, 3. Aufl., S. 490; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsgesetz, Anm. II, 2 vor § 84). Für das Verfahren nach dem SGG gilt nichts anderes. Der Umfang der Rechtskraft eines sozialgerichtlichen Urteils bestimmt sich nach § 141 SGG. Danach binden rechtskraftfähige Urteile die Beteiligten insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist. In dieser Formulierung stimmt das SGG im wesentlichen überein mit § 84 des Verwaltungsgerichtsgesetzes - VGG - ("rechtskraftfähige Urteile binden die Beteiligten ... für den Streitgegenstand"), ebenso mit dem gleichlautenden § 84 des Baden-Württembergischen VGG vom 12. Mai 1958, GfL. S. 140 f., während es in § 80 der Militärregierungsverordnung (MRVO) 165 heißt: "... für den durch die Urteilsbegründung rechtlich bestimmten Streitgegenstand" (Bedenken gegen diese Fassung bei Klinger, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, 3. Aufl., S. 490). Der rechtskraftfähige Inhalt des Urteils wird damit nicht grundsätzlich anders, insbesondere nicht weiter umschrieben als im Zivilprozeßrecht. Zu Unrecht meint der Beklagte, der Begriff des Streitgegenstandes im Sinne von § 141 SGG sei umfassender als der Begriff des erhobenen Anspruchs im Sinne von § 322 ZPO, er erstrecke sich jedenfalls in Angelegenheiten der KOV. auch darauf, welche Leiden in den Entscheidungsgründen vom Gericht als Schädigungsfolgen festgestellt worden sind. Wenn der Beklagte seine Auffassung damit begründet, dies ergebe sich zwangsläufig aus den Besonderheiten des Verfahrens in Angelegenheiten der KOV., so kann ihm schon deshalb nicht gefolgt werden, weil § 141 SGG nicht nur für Angelegenheiten der KOV., sondern für alle Streitigkeiten gilt, die in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen (also auch für die Streitigkeiten, denen die vom Beklagten angedeuteten Besonderheiten fehlen), und weil außerdem der Begriff des Streitgegenstandes sich auch im Prozeßrecht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit findet. Der Begriff des Streitgegenstandes im Sinne des § 141 SGG und der Vorschriften in den Verfahrensordnungen der allgemeinen Verwaltungsgerichts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

barkeit deckt sich mit dem Begriff des "erhobenen Anspruchs" im Sinne von § 322 ZPO; auch im sozialgerichtlichen Verfahren ist nur über die "erhobenen Ansprüche" zu entscheiden (§ 123 SGG); unverbindlich ist für die Gerichte nur die "Fassung" der Anträge. Auch in der amtlichen Begründung zu § 141 SGG wird darauf hingewiesen, die Lehre von der materiellen Rechtskraft sei im Zivilprozeß entwickelt worden, die dort gewonnenen Grundsätze seien im wesentlichen zu übernehmen (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 4357, 1. Wahlperiode, S. 30 zu § 89 des Entwurfs⁷).

Steht hiernach fest, daß der Umfang der Rechtskraft im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anders zu beurteilen ist als im Zivilprozeß und in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, so gilt dies auch für die Frage, welche Bedeutung den Entscheidungsgründen eines sozialgerichtlichen Urteils für den Umfang der Rechtskraft zukommt. Auch hier sind die Urteilsgründe für den Umfang der Rechtskraft nur bedeutsam, soweit sie von der Urteilsformel erfaßt werden (im Ergebnis übereinstimmend BSG. 1 S. 52 567; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Anm. 3 b, bb zu § 141 ; Hastler, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, bei § 141 Anm. 5 ; Miesbach-Ankenbrank, Sozialgerichtsgesetz, § 141 Anm. 2 ; a.A. Thannheiser-Wende-Zech, Handbuch des Bundesversorgungsrechts, 3. Aufl., Erläuterung zu § 141 SGG, S. 208 ff.).

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob das SG., das an die Fassung der Anträge des Klägers nicht gebunden gewesen ist (§ 123 SGG), über alle vom Kläger "erhobenen Ansprüche" bzw. über den von ihm erhobenen Anspruch in vollem Umfang entschieden hat. Nach dem Gang des Verfahrens und dem gesamten Vorbringen des Klägers kann allerdings kein Zweifel darüber bestehen, daß es dem Kläger nicht nur darauf angekommen ist, die Rente nach einer MdE. von 40 v.H. - wie zuletzt sein Antrag gelautet hat - zu erhalten, sondern daß sein Begehren auch darauf gerichtet gewesen ist, daß neben den in dem Bescheid vom 2. August 1952 und in der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 12. Mai 1953 anerkannten Leiden und neben



der Arthrosis verschiedener Gelenke, deren Verschlimmerung durch den Wehrdienst der Beklagte während des Verfahrens anerkannt hat, auch das Gelenkrheuma als Schädigungsfolge anerkannt wird. Der Senat hat keinen Anlaß, sich dazu zu äußern, ob - wie in dem Urteil des 8. Senats vom 26. April 1957, BSG. 5 S. 121 ff. (123) im Anschluß an Buresch, KOV 1955 S. 65 (66) und Binter, KOV 1955 S. 187 (188), ausgeführt ist - die Ausführungen, mit denen ein die Rente Begehrender im Antrag gegenüber der Versorgungsverwaltung und auch mit der Klage die "Anerkennung" von Schädigungsfolgen begehrt, in den Fällen, in denen nicht ein besonderes Interesse an der "Anerkennung" dargelegt ist, lediglich zur Begründung des Rentenanspruchs dienen, oder ob nicht vielmehr mit dem Antrag auf dem üblichen Vordruck in der Regel sowohl die Feststellung der Schädigungsfolgen als auch eine Entscheidung darüber begehrt wird, ob und in welcher Höhe dem Kläger wegen dieser Schädigungsfolgen Rente zusteht (so im Ergebnis Wende, KOV 1954 S. 33 ff., Hennig, KOV 1954 S. 49 ff., van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Teil II S. 22, 23 und Thannheiser-Wende-Zech, Anm. zu § 77 SGG; vgl. hierzu auch Urteil des erkennenden Senats vom 29.10.1958, 11/8 RV 1301/56). Entschieden ist hier vom SG. jedenfalls nur darüber, nach welchem Grad der MdE. der Beklagte Rente zu gewähren hat. Die Urteilsformel läßt - auch bei Heranziehung des Tatbestands und der Gründe des Urteils - nicht erkennen, daß das SG. auch hat entscheiden und feststellen wollen, daß das Gelenkrheuma des Klägers durch den Wehrdienst verursacht oder doch wenigstens verschlimmert worden ist. Soweit das SG. in den Gründen seines Urteils hierzu Ausführungen gemacht hat, können sie, wie auch das LSG. angenommen hat, nur als Begründung dafür angesehen werden, daß dem Kläger Rente nach einer MdE. von 30 v.H. zustehe. Daraus ergibt sich aber, daß - unbeschadet der Frage, was "Streitgegenstand" im Sinne von § 141 SGG gewesen ist und worüber das SG. deshalb hätte entscheiden müssen - der rechtskraftfähige Inhalt des Urteils des SG. nicht die Feststellung der Schädigungsfolgen umfaßt. Der Beklagte ist also, wie auch das LSG. angenommen hat, zwar nach dem Urteil, das er bezüglich der Höhe der Rente ausdrücklich nicht angefochten hat, verpflichtet, einen Bescheid über die Gewährung von Rente nach einer MdE.



von 30 v.H. zu erteilen, er ist aber nicht gehindert, in diesen Bescheid nur die Schädigungsfolgen aufzunehmen, die nach seiner Meinung den Anspruch auf Rente rechtfertigen. Dabei kommt es für die Entscheidung, die im Berufungs- und im Revisionsverfahren zu treffen ist, nicht darauf an, ob das Urteil des SG, den Streitgegenstand erschöpft hat oder ob es möglich ist, daß in einem neuen Verfahren darüber gestritten wird, ob das Gelenkrheuma durch den Wehrdienst hervorgerufen oder verschlimmert worden ist; es kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch hieraus zu folgern ist, daß in derartigen Fällen in der Urteilsformel festgestellt werden muß, welche Schädigungsfolgen vorliegen. Der Senat neigt zu der Auffassung, daß ein auf Feststellung der Schädigungsfolgen gerichtetes Begehren neben dem auf die Verpflichtung zum Erlaß eines Bescheids über die Gewährung von Rente oder auf eine sonstige Leistung gerichteten Klagantrag zulässig ist und daß in der Regel auch das Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Feststellung zu bejahen ist. Auch bei dieser Auffassung können aber jedenfalls dann, wenn - wie hier - im Urteil eine solche Feststellung nicht getroffen, sondern nur über die Höhe der Rente entschieden worden ist, die Ausführungen über die Schädigungsfolgen, die in den Gründen des Urteils zur Begründung für die Höhe der Rente gemacht worden sind, nicht in Rechtskraft erwachsen. Daraus ergibt sich, daß das LSG. zu Recht angenommen hat, der Beklagte sei nicht beschwert, wenn er mit der Berufung nur die Ausführungen angreife, die das SG. über den ursächlichen Zusammenhang von Schädigungsfolgen mit dem Wehrdienst in den Gründen seiner Entscheidung gemacht hat. Beschwer ist ein Rechtsmittelkläger immer nur insoweit, als das vorinstanzliche Urteil hinter den vorinstanzlichen Anträgen zurückbleibt (vgl. hierzu Lent, JZ. 1953 S. 276; Baur, Zur "Beschwer" im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses, Festschrift für Friedrich Lent, 1957, S. 1 ff.). Ob er diese Beschwer zur Grundlage seines Rechtsmittels macht, zeigt sich in dem Rechtsmittelantrag (Baur a.a.O. S. 16). Im vorliegenden Falle hat der Beklagte im Verfahren vor dem SG. die Abweisung der Klage beantragt, mit der der Kläger begehrt hat, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 12. Mai 1953



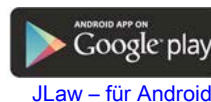
- 10 -

und den Bescheid des VersorgA. vom 2. August 1952 aufzuheben und ihm Rente nach einer MdE. von 40 v.H. zu gewähren. Das SG. hat den Anträgen des Klägers und des Beklagten jeweils nur teilweise stattgegeben, indem es die Entscheidung des Beschwerdeausschusses und den Bescheid des VersorgA. aufgehoben und den Beklagten zur Gewährung von Rente nach einer MdE. von 30 v.H. verurteilt hat. Der Beklagte ist also durch das Urteil des SG., gegen das er sich mit der Berufung gewandt hat, beschwert gewesen. Er hat aber diese Beschwer nicht zum Gegenstand seines Rechtsmittelangriffs gemacht. Er hat sich nämlich nicht dagegen gewandt, daß der Bescheid des VersorgA., in dem der Schenkelhalsbruch rechts und die Verkürzung des rechten Beines als Schädigungsfolgen anerkannt, Rente jedoch abgelehnt worden ist, aufgehoben worden ist, er hat vielmehr im Berufungsverfahren sogar noch zugestanden, daß auch die Arthrosis verschiedener Gelenke durch den Wehrdienst einmalig abgrenzbar verschlimmert und die Erwerbsfähigkeit insgesamt durch diese Leiden um 30 v.H. gemindert ist; die "Beschwer" durch das angefochtene Urteil hat er nur darin gesehen, daß in den Gründen des Urteils des SG. ausgeführt ist, der Kläger leide auch an einem Gelenkrheuma, das durch den Wehrdienst verschlimmert worden sei. Da diese Ausführungen nicht zu dem der Rechtskraft fähigen Inhalt des Urteils gehören, wäre einerseits das Gericht, wenn es zu einer neuen Klage auf Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs dieses Leidens mit dem Wehrdienst käme, durch die Rechtskraft nicht gehindert, den ursächlichen Zusammenhang bezüglich des Gelenkrheumas anders zu beurteilen als dies das SG. in den Gründen seines Urteils getan hat; andererseits ist aber auch der Beklagte nicht an diese Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs gebunden. Der Beklagte hat also im vorliegenden Falle nicht nur von der formellen Beschwer, die in dem Zurückbleiben des angefochtenen Urteils hinter seinem Antrag im Verfahren vor dem SG. liegt, keinen Gebrauch gemacht, er ist auch materiell durch dieses Urteil nicht beschwert. Es ist deshalb auch nicht darüber zu entscheiden gewesen, ob die materielle Beschwer - jedenfalls in einem der Untersuchungsmaxime unterliegenden Verfahren und anders als im Zivilprozeß, soweit dieser von diesem Grundsatz nicht beherrscht wird (vgl. Baur a.a.O.) - für die Statthaftigkeit des Rechtsmittels ausreicht. Der Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11 -

hätte im übrigen auch dann, wenn er wegen der übrigen Leiden eine Rente nach einer MdE. von 30 v.H. für angemessen gehalten hat und insoweit der Klage auf Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts nicht hat entgentreten wollen, der Möglichkeit eines weiteren Verfahrens, in dem die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs des Gelenkrheumas mit dem Wehrdienst begehrt wird, dadurch begegnen können, daß er im Wege der Widerklage die Feststellung beantragt hätte, daß das Gelenkrheuma des Klägers mit dem Wehrdienst nicht ursächlich zusammenhängt (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG); in diesem Falle hätte das SG., selbst wenn es eine Feststellung der Schädigungsfolgen auf die Klage hin nicht für geboten oder sogar nicht für zulässig gehalten hätte, jedenfalls auf die Widerklage hin über diesen Zusammenhang entscheiden müssen; diese Entscheidung wäre in jedem Falle in Rechtskraft erwachsen.

Das LSG. hat sonach zu Recht die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil der Beklagte das Urteil nicht insoweit angefochten hat, als er durch dieses Urteil beschwert ist, sondern weil er sich nur gegen Ausführungen in den Gründen des Urteils gewandt hat, die von der Urteilsformel nicht erfaßt werden und den Beklagten auch materiellrechtlich nicht binden. Die Revision des Beklagten ist sonach unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)